

# **Bebauungsplan Nr.104 A**

## **„Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße“**

(Stadt Dessau-Roßlau, Sachsen-Anhalt)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**habit.art – ökologie & faunistik**  
**im Auftrag von StadtLandGrün**

**im Januar 2016**

---

# **Bebauungsplan Nr.104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße“**

(Stadt Dessau-Roßlau, Sachsen-Anhalt)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

---

im Auftrag von

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Projektbegleitung

Frau Anke Strehl  
fon 0345 239772-12  
fax 0345 239772-22  
email [anke.strehl@slg-landschaftsplanung.de](mailto:anke.strehl@slg-landschaftsplanung.de)



Guido Mundt  
Wielandstr. 23  
06108 Halle

fon: 0345 2942013  
mobil: 0176 24050461  
email: [guido.mundt@gmail.com](mailto:guido.mundt@gmail.com)

Projektbearbeitung

Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Text

Dr. Thomas Hofmann  
Kartierung, Text

im Januar 2016

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Zustand</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Vorhabensbedingte Wirkungen</b> .....	<b>6</b>
4.1	Baubedingte Wirkungen .....	6
4.2	Anlagebedingte Wirkungen .....	6
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen .....	6
<b>5</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit</b> .....	<b>12</b>
8.1	Säugetiere, <i>Mammalia</i> .....	12
8.2	Vögel, <i>Aves</i> .....	14
8.3	Reptilien, <i>Reptilia</i> .....	15
8.4	Käfer, <i>Coleoptera</i> .....	16
<b>9</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Quellen und Literatur</b> .....	<b>18</b>

## 1 Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BNatschG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.20109 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

## 2 Veranlassung

Die Stadt plant im Bereich nördlich der Köthener Straße und östlich der Hünefeldstraße die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes. Das Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Industrie- und Gewerbegebiet. In diesem Zusammenhang war das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

## 3 Lage und Zustand

Das Plangebiet (PG) befindet sich im Westen der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Alten und grenzt an den Kreuzungsbereich Köthener Straße / Hünefeldstraße.

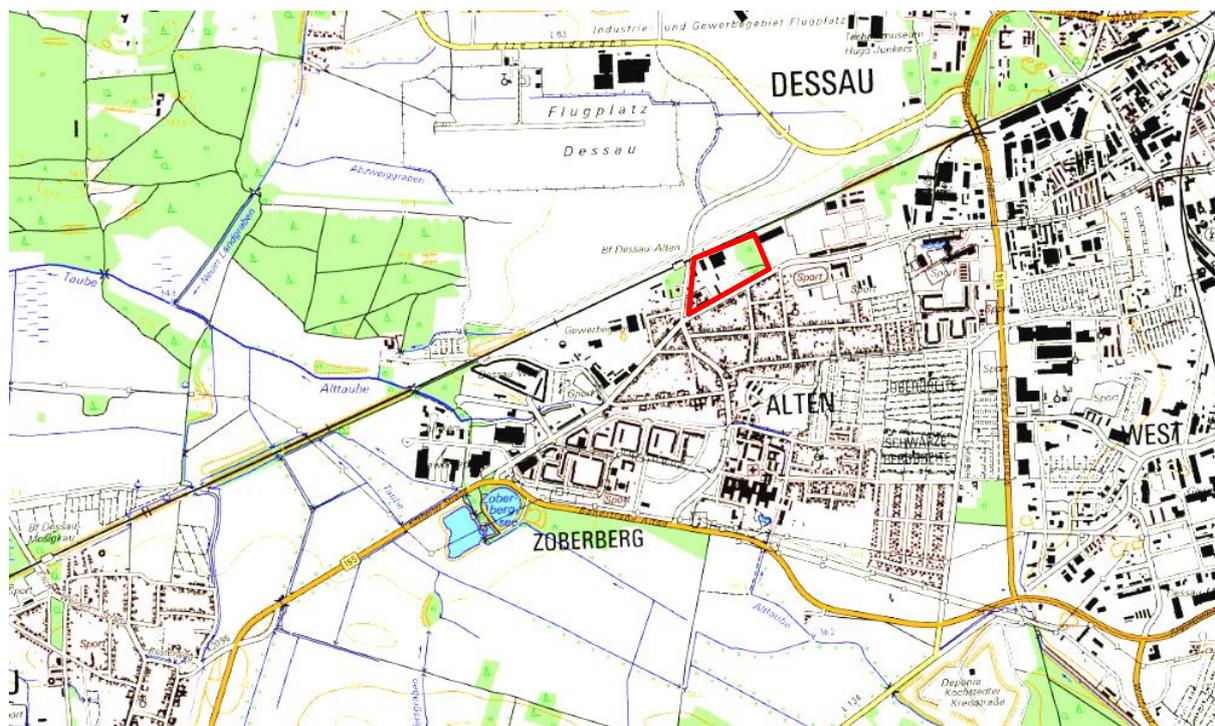


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Westen der Stadt Dessau-Roßlau (Grundkarte nach © Tour Explorer)

Bei dem PG handelt es sich um ein ehemaliges Industriegelände, welches zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest in Teilen noch eine Bebauung aufweist. Es befinden sich ein ehemaliges, derzeit ungenutztes Krankenhaus mit Nebengebäuden, ein genutzter Wohnblock, zwei ehemalige Industriegebäude (aktuelle Nutzung: Spielehaus, Möbelmarkt) auf dem PG. Dazu kommen einzelne Keller, die aber zum Teil nicht mehr zugänglich sind. Ein Teil des PG ist in Form eines Parkplatzes vollständig versiegelt. Im östlichen Teil befinden (bzw. befan-

den – siehe unten) sich angrenzend an den Golfplatz Gebüschformationen und Brachflächen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete (< 5 km Entfernung) von europäischer Bedeutung sind das EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (DE4139-401) sowie das FFH-Gebiete „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ (DE4138-301).

## 4 Vorhabenbedingte Wirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine spezifischen Bauvorhaben bekannt. Die folgenden Betrachtungen beziehen sich daher allgemein auf die Auswirkungen möglicher Bauvorhaben:

### 4.1 Baubedingte Wirkungen

Hier muss man bei der Betrachtung trennen zwischen den möglichen Auswirkungen der Baufeldfreimachung (Rückbau) und solche, die in Folge einer Neubebauung zu Tage treten.

Im ersten Fall wäre vor allem der Verlust potenzieller bzw. realer Quartiere zu erwarten. Betroffen wären hier sowohl gebäude- als auch baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten. Im Zuge der neuen Nutzung ist von einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Schaffung von Zufahrten sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten sind möglich. Weiterhin können Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) und bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

### 4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. in geringerem Maße zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tierarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen eintreten.

### 4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunden und Hauskatzen.

## 5 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2010 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wildlebenden Tieren streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot Pflanzen)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## 6 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB)“ (RANA 2006). In der vorliegenden Untersuchung wurde auf Hinweis der UNB zusätzlich den in der oben genannten Liste aufgeführten Arten noch das Vorkommen des Pseudoskorpions *Anthrachernes stellae* (Anhang II der FFH-RL) geprüft. Die Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die im PG nachgewiesenen vorhabensspezifisch prüferelevanten Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1 gelistet.

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR I = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i> (Quartiere)	X			X	X
2	Vögel, <i>Aves</i> (Nist- und Brutstätten)				X	---
3	Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )				X	---
4	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )				X	---
5	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	X	V	3	X	---
6	Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	X	2	2	X	---

## 7 Datengrundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
  - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
  - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
- SCHULZE, M.; SÜBMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (O. D.): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis eigener faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau abgestimmt.

Fledermäuse. Zum einen erfolgte eine Detektoruntersuchung, um das Artenspektrum der im Gebiet jagenden Fledermausarten zu erfassen. Zum anderen wurde vorhandener Baum- und Gebäudebestand am Tage auf das Vorhandensein tatsächlich genutzter oder potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert. Mittels Detektor erfolgte z. T. mehrfach eine Untersuchung in den Abend- bzw. Nachtstunden zur Überprüfung der Ergebnisse.

Vorhandene Kellergebäude wurden, soweit sie zugänglich waren, auf eine Nutzung als Winterquartier hin untersucht. Verantwortlich: TH. HOFMANN.

Brutvögel. Die Erfassung der vorkommenden Brutvögel wurde als halbquantitative Bestandsaufnahme durchgeführt. Es wurden alle Vogelarten mit revieranzeigendem Verhalten erfasst. Wertgebende Vogelarten wurden quantitativ und punktgenau erfasst. Dazu wurde das PG an drei Terminen begangen und der Status der nachgewiesenen Arten anhand der revieranzeigenden Verhaltensweisen bestimmt. Verantwortlich: Dr. TH. HOFMANN.

Eremit. Die Erhebungen zum Vorkommen des Eremiten umfassten eine Kartierung des Höhlenbaumbestandes gemäß den Empfehlungen durch SCHNITTER et al. (2006) sowie STEGNER et al. (2009). Hierzu wurde das PG zu zwei Terminen am Vor- und Nachmittag begangen. Diese Erfassung beinhaltete das Aufsuchen von Imagines, Entwicklungsstadien oder Nachweise auf deren Existenz (Larvenkotpillen, Chitinreste von Imagines). Verantwortlich: Dr. TH. HOFMANN.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste je eine Begehung im Juni und Juli während der Morgenstunden. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h. Verantwortlich: Dr. TH. HOFMANN

Die Termine der einzelnen Begehungen werden nachfolgend in Tabelle 2 gelistet.

Tabelle 2: Termine und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel
<b>Fledermäuse</b>	
31.07., 23.08.2014	Erfassung Artenspektrum
05./19.08.2014	Kontrolle Baumbestand und Bausubstanz auf quartierhöfliche Strukturen
13.11.2014	Kontrolle Splittergraben (pot. Winterquartier)
26.06., 20.07.2015	Detektorbegehungen
26./27.06., 20./21.07., 08./09.09.2015	automatische Registrierung Fledermausaktivität
26.06., 20.07., 28.07.2015	Kontrolle potenzielle Baumquartiere
<b>Avifauna</b>	
03.09.2014	Kontrolle Bausubstanz auf potenzielle Brutplätze gebäudebrütender Arten (spez. Waldkauz)
12.04., 01.05., 16.05.2015	Erfassung Avifauna
<b>Reptilien</b>	
11.08./12.08.2014	Kontrolle geeigneter Lebensräume
19.06., 03.07.2015	Kontrolle geeigneter Lebensräume
<b>xylobionte Gliederfüßer</b>	
11.08./12.08.2014	Erfassung geeigneter Strukturen zum Nachweis der Arten
26.05.2015	Kontrolle potenzielle Quartierstrukturen
28.07.2015	Kontrolle potenzielle Quartierstrukturen

## 8 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit

### 8.1 Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse, Chiroptera

#### Quartiere

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen (z. B. Risse in Stämmen und Ästen, Spalten hinter abstehender Rinde, ausgefaulte Spechthöhlen) und Gebäuden (z. B. Spalten oder Höhlungen im Mauerwerk, in oder an Holzverkleidungen, Dachräume) bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. Letztere werden im mitteleuropäischen Raum aber fast ausschließlich zur Paarung und Überwinterung aufgesucht, da sie für die Aufzucht der Jungen in der Regel zu kalt sind. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10 °C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). An Bauwerken mit zwei offenen Seiten wird dies in der Regel nur durch tiefe Spalten erreicht, die die Hangplätze vor Zugluft schützen. Durchlässe oder Brücken die über einen großen Durchgangsraum verfügen, können von einigen Arten auch als Sommer- oder Wochenstubenquartiere (z.B. Großes Mausohr, Wasser- und Fransenfledermaus) genutzt werden. Die sie durchströmende Luft wirkt der Isolierung des Erdkörpers entgegen, so dass die Hangplätze sich im Sommer erwärmen können.

Regionales Vorkommen. Das PG wurde mittels Detektorbegehung auf seine Nutzung durch Fledermäuse hin untersucht. Eine visuelle Erfassung potenzieller Quartiere in Bäumen und an Gebäuden wurde vom Boden aus durchgeführt. Die Detektorbegehungen konzentrierten sich auf Bereiche mit Bäumen ab einem BHD von 20 cm bzw. das direkte Umfeld der Gebäude. Ziel war es hierbei, aus ihrem Quartier ausfliegende Fledermäuse zu erfassen und so Hinweise auf bestehende Quartiere zu erhalten.

Mittels Detektor konnten für das PG Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), sowie Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen werden. Die drei erstgenannten Arten traten nur vereinzelt auf. Während Abendsegler das Gebiet hoch überflogen, jagten Breitflügelfledermäuse wiederholt im Bereich der Laternen auf dem Parkplatz. Mopsfledermäuse wurden vereinzelt im Bereich der Gehölze am ehemaligen Krankenhaus registriert. Bei allen drei Arten gelangen keine Beobachtungen, die auf das Vorhandensein von Quartieren im PG schließen ließen.

Anders ist die Situation bei den beiden Pipistrellus-Arten. Während der Wochenstubenzeit (Mückenfledermaus) und vor allem im Zeitraum danach (Zwerg- und Mückenfledermaus) wurden die Arten während der abendlichen Ausflugphase zahlreich im Bereich des Haupt- und eines Nebengebäudes des ehemaligen Krankenhauses registriert. Das beobachtete

Ausflugverhalten deutet auf das Vorhandensein jeweils eines Quartieres hin. Trotz Nachsuche konnte der genaue Standort jedoch nicht lokalisiert werden.

Die Kontrolle quartierhöffiger Strukturen in den wenigen dafür geeigneten Gehölzen (v. a. Robinien im Bereich des Feuerlöschteichs an der Straßenkreuzung) ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Die Kontrolle des Splittergrabens, östlich des Krankenhauses gelegen, ergab keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Kellers als Winterquartier. Es liegen aber ältere Daten vor (H.J. MEYER, mdl. Mitt.), die zumindest das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) als Überwinterer belegen.

Gefährdungsanalyse. Eine Gefährdungssituation kann für die hoch mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Quartieren bzw. durch deren Beeinträchtigung bzw. Zerstörung bestehen. Für die Wochenstuben-, d. h. Fortpflanzungszeit, würde nach vorliegenden Befunden eine Gefährdung vorliegen, wenn es zum Um- bzw. Rückbau der Gebäude des ehemaligen Krankenhauskomplexes kommen würde. Dies betrifft auch den Splittergraben, der zumindest ein potenzielles Winterquartier darstellt.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

- Ziff. (1) Bei Umbau bzw. Abriss der Gebäude des ehemaligen Krankenhauskomplexes besteht das Risiko eingriffsbedingter Individuenverluste. Sollten Um- bzw. Rückbaumaßnahmen erfolgen, so sollten diese daher nicht in der Wochenstubenzeit erfolgen. Außerdem sollte direkt vor Beginn der geplanten Maßnahmen eine detaillierte Quartiersuche erfolgen, um hier das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.
- Ziff. (2) Auf Grund des augenscheinlich guten Quartierangebotes im Umfeld sind keine nachhaltigen Auswirkungen der Störungen auf den Erhaltungszustand von Fledermausarten zu erwarten.
- Ziff. (3) Der Verlust von Wochenstuben- und/ oder Winterquartieren im PG wäre im Falle von Umbau bzw. Abriss der Krankenhausgebäude gegeben.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich vorkommender Fledermausarten ist somit nicht auszuschließen. Diesen muss durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen werden. Bei deren Einhaltung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich vorkommender Fledermausarten ausgeschlossen werden.

## 8.2 Vögel, Aves

Durch die Brutvogelkartierung wurden 28 Vogelarten im PG nachgewiesen (Tabelle 3). Davon brüteten 19 Arten im PG. Für zwei Arten konnte der Brutstatus nicht sicher ermittelt werden. Sieben Arten traten nur als Nahrungsgäste auf.

Tabelle 3: Im PG nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie Status im Gebiet.

Art	Art	VSRL	BNatSchG	RLD	RL ST	Status
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	§§		3	NG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh. I	§§			NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§			BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§			BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		§		V	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§			BV (?)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		§		V	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		§	V		NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	V		NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§		V	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§			BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		§			BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§			BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§			BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		§			BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§			BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		§			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§			BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		§			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		§			BV
Elster	<i>Pica pica</i>		§			BV
Aaskrähne	<i>Corvus corone x cornix</i>		§			NG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		§		3	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§			BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		§	V	V	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§			BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§			BV (?)

Drei der nachgewiesenen Vogelarten, Rot- und Schwarzmilan sowie Turmfalke, gelten nach BNatSchG als streng geschützt. Als Brutvogel trat im PG lediglich der Turmfalke mit 1 Brutpaar in Erscheinung. Aus dem Spektrum der Arten in den Kategorien 1 und 2 der Roten Liste Sachsens-Anhalts konnte keine Art als brütend nachgewiesen werden.

Konfliktanalyse. Aufgrund des natürlichen Meideverhaltens sind Individuenverluste infolge von Baumaßnahmen nur während der Brutzeit (März bis August) denkbar. Die Entnahme von Gehölzen sowie der Umbau bzw. Rückbau von Gebäuden in Verbindung mit einer tem-

porären oder permanenten Inanspruchnahme von nicht überbauten Flächen können den Verlust von Brutplätzen gebäude- oder gehölzbrütender aber auch bodenbrütender Vogelarten bedeuten. Durch das reichhaltige Nistplatzangebot im näheren und weiteren Umfeld sind die zu erwartenden ökologischen Auswirkungen als gering einzustufen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände vorkommender Vogelarten sind unwahrscheinlich.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) Zur Vermeidung von Individuenverlusten sollten Baumaßnahmen und/oder Gehölzentnahmen nur außerhalb der sich von März bis August erstreckenden Brutzeit durchgeführt werden. Gleiches gilt für Flächeninanspruchnahmen, z. B. als Baustelleneinrichtungsflächen, Versiegelungen usw., von unbebauten Vegetationsflächen.

Ziff. (2) keine Betroffenheit.

Ziff. (3) keine Betroffenheit.

Bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich vorkommender Vogelarten ausgeschlossen werden.

### **8.3 Reptilien, *Reptilia***

#### **Zauneidechse, *Lacerta agilis***

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euröke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Regionale Vorkommen. Die Präsenzkontrolle wurde durch Begehen der entsprechenden Habitatstrukturen durchgeführt. Dabei konnte das Vorkommen der Art im nordöstlichen Teil des Gebietes (zwischen Möbelmarkt und Golfplatz) bestätigt werden. Im Bereich der alten Gleisanlagen bzw. der daran angrenzenden gebüschbestandenen Offenflächen wurden einzelne Eidechsen registriert.

Konfliktanalyse. Die im PG gefundene (Teil-)Population der Zauneidechse ist aktuell bereits einer Gefährdung ausgesetzt. Im Frühjahr 2015 wurde begonnen, in Teilen des Gebietes die

Gehölze zu entfernen und die alten Gleisanlagen aufzunehmen. Außerdem erfolgten massive Umlagerungen von Bodenmaterial. Durch alle genannten Maßnahmen wurde bereits nachhaltig in den Lebensraum der Art eingegriffen und gerade durch die Grabungsarbeiten und den damit verbundenen Einsatz schwerer Technik ist ein Verlust einzelner Individuen nicht auszuschließen. Zu einem späteren Termin wurden die Arbeiten dann gestoppt.

Ähnliche Effekte sind bei der Fortführung der Arbeiten bzw. anderen Baumaßnahmen in diesem Bereich zu erwarten. Im Zuge temporärer anthropogener Nutzung, z. B. durch Befahren oder als Baustelleneinrichtungsfäche, sind Individuenverluste dann nicht auszuschließen. Im Falle dauerhafter Flächeninanspruchnahme, z. B. durch weitere Bauvorhaben, ist der Verlust von Individuen und Fortpflanzungsstätten möglich. Eine vollständige Versiegelung bzw. Umnutzung der Fläche würde den Verlust der Population bedeuten.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) Temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen erfordern Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten (z. B. Fang, Abgrenzungen durch Schutzzäune).

Ziff. (2) Störungen, die den Erhaltungszustand der Population dauerhaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden, bzw. ihre Auswirkungen durch geeignete Kompensationen, die der Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population dienen, auszugleichen.

Ziff. (3) langfristige oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen erfordern Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen mit räumlichem Bezug zur Habitatfläche (CEF-Maßnahmen). Möglich sind Habitataufwertungen oder die dauerhafte Bereitstellung alternativer Flächen.

Alle Maßnahmen zu Vermeidung oder Kompensation (Ausgleich) sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Bei Einhaltung der Empfehlungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

## **8.4 Käfer, *Coleoptera***

### **Eremit (Juchtenkäfer), *Osmoderma eremita***

In Mitteleuropa wird der Eremit (*Osmoderma eremita*) als ursprüngliche Charakterart der Alters- und Zerfallsphase der Wälder angesehen, von denen er sekundär auf Allee- und Parkbäume überwechselte (MÜLLER-KROEHLING et al. 2005). Vorkommen der Art sind generell als Reliktstandorte zu betrachten, da der Käfer zu einer Fernverbreitung nicht in der Lage ist (SCHAFFRATH 2003a, b). Die BRD liegt im Verbreitungszentrum, wobei sich flächige Verbreitungsmuster fast ausschließlich nur noch im Osten Deutschlands befinden (SCHAFFRATH 2003a).

Die Larven entwickeln sich im Mulm alter hohler Laubbäume, überwiegend Eiche und Linde, aber auch Kopfweide, Pappel, Buche, Esche, Kastanie, Robinie, Walnuss, Platane, Birke, Obstbäume (HARDTKE 2001). Das Brutsubstrat muss dabei einer Vielzahl an benötigten Faktoren entsprechen. Neben der genannten Baumart ist die Morphologie und Ökologie des Totholzes ausschlaggebend, weiterhin sind die Größenordnung und Ausrichtung des Mulmkörpers für eine Besiedlung ausschlaggebend (STEGNER et al. 2009). Während die Larven ausschließlich in den Mulmkörpern zu finden sind, lassen sich die geschlüpften Käfer auch außerhalb des Substrates, zumeist ab Mai bis Oktober nachweisen.

Regionale Vorkommen. Die Untersuchung der Gehölze im PG ergab keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Art. Die vorhandenen Gehölze bzw. die darin vorhandenen Höhlenstrukturen entsprachen auch nicht den ökologischen Ansprüchen der Art.

Gefährdungsanalyse. Eine Gefährdungssituation ist aufgrund des fehlenden Vorkommens nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) keine Betroffenheit

Ziff. (2) keine Betroffenheit

Ziff. (3) keine Betroffenheit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich des Eremiten ist nicht zu erwarten.

## 9 Fazit

Es ist die Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich nördlich der Köthener Straße und östlich der Hünefeldstraße der Stadt Dessau-Roßlau geplant. Das Plangebiet wurde auf:

- das Bestehen von Fledermausquartieren
- Brutvogelvorkommen
- Vorkommen des Eremiten und des Pseudoskorpions *Anthrnochernes stellae*
- Vorkommen der Zauneidechse (und der Glattnatter, die aber nicht gefunden wurde!)

untersucht.

Unter der Voraussetzung, dass die empfohlenen Maßnahmen eingehalten werden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach vorliegender Prüfung ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Mögliche artenschutzrechtlichen Betroffenheit der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen und Maßnahmeempfehlungen.

Artengruppe	mögliche Betroffenheit § 44				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Säugetiere					
Fledermausquartiere				X	Vermeidung (V1)
Vögel					
allg. Brutplätze				X	Vermeidung (V2)
Reptilien					
Zauneidechse				X	Vermeidung und Ausgleich
Käfer					
Eremit				X	

Empfohlene Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG):

- **(V1):** Durchführung von Maßnahmen an den Gebäuden (Umbau, Rückbau) bzw. Eingriffe in den Gehölzbestand sollten außerhalb der Fortpflanzungsperiode, d. h. frühestens ab Ende September erfolgen. Dennoch ist im Vorfeld das Vorhandensein von Quartieren durch eine gezielte Untersuchung auszuschließen.
- **(V2):** Durchführung von Maßnahmen an Gehölzen wie Fällungen, Rückschnitte und Ausastungen außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 10 Quellen und Literatur

### Gesetzliche Grundlagen

FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

VSR = Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

### Literatur und Quellen

- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- DIETZ, M.; v. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. - Ber. Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt **39**: 138–143.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg
- HARDTKE, H.-J. (2001): *Osmoderma eremita* Scopoli in Possendorf (*Col., Scarabaeidae*). Entomologische Nachrichten und Berichte 45 (3/4): 235-236.
- MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & V. ZAHNER (2005): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern: 194 S.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB).
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teil 1). Philippia 10 (3): 157-248.
- SCHAFFRATH, U. (2003b): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teil 2). Philippia 10 (4): 249-336.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. (Bearb.). (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle). Sonderheft 2: S. 155
- SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart
- STADTLANDGRÜN (2015): Bebauungsplan Nr. 166 „Sondergebiet Baumarkt Delitzscher Straße/Grenzstraße“. 1. Änderung Begründung und Umweltbericht zum Vorentwurf: 78 S.

- STEGNER, J., STRZELCZYK, P., MARTSCHEI, T. (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage: 64 S.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere